

11.03.21

In - AIS - Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

**Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von
Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes
(Luftsicherheitsausrüstungsverordnung - LuftSiAV)****A. Zielsetzung**

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I, S. 298) wurden Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72) („EG-Luftsicherheitsverordnung“) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Sicherheitsausrüstung konkretisiert.

Nach § 10a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) bedarf Sicherheitsausrüstung, die für Zwecke der Luftsicherheitskontrolle verwendet wird, der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung durch die Luftsicherheitsbehörde. § 17 Absatz 5 LuftSiG ermächtigt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, Einzelheiten zu Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung nach § 10a LuftSiG zu regeln.

Die Verordnung steht im Einklang mit Nummer 12.0.2.1. und 12.0.5. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/111 vom 27. Januar 2020, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vom 5. November 2015, zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung, die nähere Bestimmungen über das Verfahren der Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung enthält.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung (LuftSiAV), die in ihrem Inhalt detailliertere Vorgaben für die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung nach § 10a LuftSiG festlegt, wurde bereits unter Einbeziehung der Auswirkungen der zu erlassenden Rechtsverordnungen in der Begründung des Regierungsentwurfs für ein erstes Gesetz zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (BT-Drs. 18/9752 und Nacherfassung: NKR-Nr. 3106) dargestellt.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Entfällt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Eine erneute Erfüllungsaufwandsquantifizierung ist wegen des Ersten Gesetzes zur Änderung des LuftSiG entbehrlich.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Eine erneute Erfüllungsaufwandsquantifizierung ist wegen des Ersten Gesetzes zur Änderung des LuftSiG entbehrlich.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der für mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau entstehen durch dieses Gesetz insoweit, als sich zumindest für die Kompensation der zusätzlichen Verwaltungsaufwände bei den Luftsicherheitsbehörden im Bund und bei den Ländern neue und gegebenenfalls höhere Gebühren im Rahmen der zukünftigen Novellierung der LuftSiGebV ergeben. Aktuell können für die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung nach § 10a LuftSiG nur in geringem Umfang Gebühren und Auslagen durch die Luftsicherheitsbehörden erhoben werden.

11.03.21

In - AIS - Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

**Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von
Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes
(Luftsicherheitsausrüstungsverordnung - LuftSiAV)**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 10. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat
zu erlassende

Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheits-
ausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes
(Luftsicherheitsausrüstungsverordnung - LuftSiAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Verordnung zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung gemäß § 10a des Luftsicherheitsgesetzes

(Luftsicherheitsausrüstungsverordnung – LuftSiAV)

Vom ...

Auf Grund des § 17 Absatz 5 des Luftsicherheitsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Februar 2017 (BGBl. I S.298) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung im Sinne von § 10a des Luftsicherheitsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Betreiber der Sicherheitsausrüstung ist jede öffentliche Stelle oder natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts, die Sicherheitsausrüstung für ihren bestimmungsgemäßen Einsatzzweck im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 des Luftsicherheitsgesetzes nutzt.

(2) Eine Geräteakte ist eine Dokumentation über die Zulassung, Instandhaltungsmaßnahmen und Veränderungen einer Sicherheitsausrüstung, die vom Betreiber der Sicherheitsausrüstung zu führen ist. In der Geräteakte sind die Zertifikatsnummer sowie die Unterlagen zur Zulassung und Überwachung lückenlos nachzuweisen.

(3) Eine wesentliche Komponente einer Sicherheitsausrüstung ist ein Bauteil oder eine Softwareversion, welches oder welche erheblichen Einfluss auf die Erfüllung der technischen Vorgaben nach § 3 hat.

(4) Eine Betriebskonzeption ist ein Dokument, das die Nutzungsbedingungen für den bestimmungsgemäßen Einsatzzweck der Sicherheitsausrüstung beschreibt.

(5) Eine ortsveränderliche Sicherheitsausrüstung ist eine Sicherheitsausrüstung, die während des Betriebs durch eine Person bewegt werden kann und für die Verwendung an unterschiedlichen Orten bestimmt ist.

(6) Ein Routinetest ist eine regelmäßige Prüfung der eingesetzten Sicherheitsausrüstung zur Qualitätssicherung, wobei überprüft wird, ob die Sicherheitsausrüstung die bei der Zertifizierungsprüfung nachgewiesenen technischen Vorgaben über die Nutzungsdauer weiterhin einhält.

(7) Ein Funktionstest ist eine regelmäßige Prüfung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten Sicherheitsausrüstung.

(8) Das Nationale Luftsicherheitsprogramm ist das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72) erstellte nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt, das die Zuständigkeiten gemäß § 16 des Luftsicherheitsgesetzes für die Durchführung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 aufgeführten Grundstandards und die von den Betreibern und Stellen verlangten Sicherheitsmaßnahmen beschreibt.

§ 3

Maßgebliche Standards und weitergehende Anforderungen für Sicherheitsausrüstung

(1) Die maßgeblichen Standards für Sicherheitsausrüstung nach § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Luftsicherheitsgesetzes ergeben sich aus Anhang I Abschnitt 12 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 in Verbindung mit Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) und in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C (2015) 8005 vom 16. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitergehende Anforderungen an Leistung, Zuverlässigkeit und operative Einsatzfähigkeit von Sicherheitsausrüstung nach § 10a Absatz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes sind die in der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm beschriebenen technischen Anforderungen.

(3) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sehen von der Veröffentlichung der technischen Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich des in der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm festgelegten Überprüfungsverfahrens ihrer Einhaltung ab, wenn diese als Verschlusssachen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz eingestuft sind. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur machen nicht veröffentlichte technische Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 dem Antragsteller zugänglich, wenn dieser gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat für Maßnahmen nach den §§ 5, 8 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes oder gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Maßnahmen nach den §§ 9 und 9a des Luftsicherheitsgesetzes ein berechtigtes

Interesse nachweist und zum Zugang zu Verschlusssachen nach den besonderen Bestimmungen des Geheimsschutzes berechtigt ist.

Abschnitt 2

Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung

§ 4

Zertifizierungsverfahren

(1) Die Erteilung eines Zertifikats ist vom Hersteller der Sicherheitsausrüstung bei der zuständigen Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

1. den Namen des Herstellers,
2. die Gerätebezeichnung,
3. eine Kurzbeschreibung der Sicherheitsausrüstung und der verwendeten Technologie,
4. die Benennung der wesentlichen Komponenten,
5. die Betriebskonzeption des Herstellers,
6. die EU-Konformitätserklärung und
7. den anzuwendenden Funktionstest.

Der Antragsteller kann dem Antrag eine Kopie des Zertifikats einer Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates beifügen.

(2) Die zuständige Zertifizierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit der Angaben nach Absatz 1 Satz 2 und führt erforderlichenfalls Gerätetests zur Feststellung durch, ob die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen für Sicherheitsausrüstung eingehalten werden. Soweit Gerätetests erforderlich werden, hat der Antragsteller ein baugleiches Gerät an dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten Ort zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Zertifikat

(1) Die zuständige Zertifizierungsstelle erteilt nach erfolgreicher Prüfung der Sicherheitsausrüstung ein Zertifikat. Das Zertifikat gilt für alle baugleichen Geräte.

(2) Das Zertifikat enthält folgende Angaben:

1. die Zertifikatsnummer,
2. die Bezeichnung des angewandten Prüfungsverfahrens nach Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm,

3. den erreichten Standard nach Abschnitt 12 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
4. den Namen der Zertifizierungsstelle, die das Zertifikat erteilt hat,
5. den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum des Zertifikats,
6. den Namen des Herstellers,
7. die Gerätebezeichnung,
8. die Benennung der wesentlichen Komponenten,
9. die anzuwendende Betriebskonzeption,
10. die anzuwendende Zulassungsprüfung,
11. den anzuwendenden Routinetest,
12. den anzuwendenden Funktionstest nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle,
13. die Dokumentationspflichten für die Geräteakte und
14. gegebenenfalls Nebenbestimmungen.

§ 6

Veröffentlichung erteilter Zertifikate

Die zuständige Zertifizierungsstelle veröffentlicht die Zertifikate auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Zertifikatserteilung. Wird ein veröffentlichtes Zertifikat ungültig, wird es von der zuständigen Zertifizierungsstelle von der Internetseite gelöscht. Ruhende Zertifikate werden auf der Internetseite als solche gekennzeichnet.

§ 7

Gegenseitige Anerkennung erteilter Zertifikate

Eine nationale Zertifizierungsstelle erkennt das von der anderen nationalen Zertifizierungsstelle für Sicherheitsausrüstung ausgestellte gleichwertige Zertifikat an und sieht von einer erneuten Prüfung der Sicherheitsausrüstung ab. Gleichwertig sind Zertifikate dann, wenn ihnen identische Prüfungsverfahren nach Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm zu Grunde liegen.

§ 8

Nachträgliche Änderung wesentlicher Komponenten

(1) Die nachträgliche Änderung einer oder mehrerer wesentlicher Komponenten einer zertifizierten Sicherheitsausrüstung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Zertifizierungsstelle. Das Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Herstellers der Sicherheitsausrüstung voraus. Der Antrag muss folgende Angaben und Anlagen enthalten:

1. eine Kopie des Zertifikats,
2. die Benennung der wesentlichen Komponente, die geändert werden soll und
3. das Datum, an dem die Änderung erfolgen soll.

(2) Für das Verfahren zur Genehmigung der nachträglichen Änderung wesentlicher Komponenten einer zertifizierten Sicherheitsausrüstung gilt § 4 Absatz 2 entsprechend. Die genehmigten, nachträglichen Änderungen wesentlicher Komponenten einer zertifizierten Sicherheitsausrüstung sind von der zuständigen Zertifizierungsstelle im Zertifikat aufzunehmen. § 6 gilt entsprechend. Die zuständige Zertifizierungsstelle prüft und legt fest, ob die Sicherheitsausrüstung wegen der nachträglichen Änderung einer oder mehrerer ihrer wesentlichen Komponenten neu zuzulassen ist. Soweit eine Neuzulassung erforderlich ist, wird dies in das Zertifikat aufgenommen.

(3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass eine wesentliche Komponente einer zertifizierten Sicherheitsausrüstung ohne Genehmigung verändert wurde, prüft die zuständige Zertifizierungsstelle, ob die zertifizierte Sicherheitsausrüstung die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung galten, weiterhin erfüllt. Werden die maßgeblichen Standards oder weitergehenden Anforderungen nach § 3 nicht mehr erfüllt, ruht das Zertifikat durch Anordnung der zuständigen Zertifizierungsstelle, bis die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung galten, nach Überprüfung durch die zuständige Zertifizierungsstelle wieder erfüllt werden. Auf der Grundlage eines ruhenden Zertifikats kann eine Sicherheitsausrüstung nicht erstmalig zugelassen werden. Die auf der Grundlage des ruhenden Zertifikats zu einem früheren Zeitpunkt, als das Zertifikat noch nicht ruhte, zugelassene Sicherheitsausrüstung darf weiter betrieben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Ein Zertifikat kann längstens zwei Jahre ruhen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens des Zertifikats, erlischt das Zertifikat durch Anordnung der zuständigen Zertifizierungsstelle für diejenige Sicherheitsausrüstung, die ab dem Zeitpunkt des Ruhens des Zertifikats hergestellt wurde. Für diese Sicherheitsausrüstung ist ein neues Zertifikat nach § 4 zu beantragen.

Abschnitt 3

Zulassung von Sicherheitsausrüstung

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zertifizierter Sicherheitsausrüstung ist vom Betreiber der Sicherheitsausrüstung bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unter Verweis auf die Zertifikatsnummer schriftlich zu beantragen.

(2) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde prüft, ob die in § 3 Absatz 2 genannten technischen Vorgaben der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm für die Zulassung von Sicherheitsausrüstung, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung galten, von der zertifizierten Sicherheitsausrüstung an ihrem vorgesehenen Einsatzort oder Ort mit vergleichbaren Betriebsbedingungen zum vorgesehenen Einsatzort erfüllt werden. Der Betreiber der Sicherheitsausrüstung stellt der zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Sicherheitsausrüstung für die Zulassung zur Verfügung.

§ 10

Zulassungsbescheid

(1) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde erteilt dem Betreiber einen Bescheid über die erfolgreiche Zulassung der Sicherheitsausrüstung.

(2) Der Zulassungsbescheid enthält folgende Angaben:

1. die Zulassungsnummer,
2. den Anlass der Zulassungsprüfung,
3. die Gerätebezeichnung,
4. die Seriennummer des Geräts,
5. die Zertifikatsnummer,
6. den Einsatzort der Sicherheitsausrüstung,
7. den Namen der zuständigen Behörde, die den Zulassungsbescheid erteilt hat und
8. den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum.

§ 11

Nachträgliche Änderung des Einsatzortes, der Umgebungsbedingungen und Austausch wesentlicher Komponenten

(1) Eine Änderung des Einsatzortes oder der Umgebungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der elektromagnetischen, chemischen oder mechanischen Umwelteinflussgrößen am Einsatzort der zugelassenen Sicherheitsausrüstung, die sich auf die Einhaltung der technischen Vorgaben für Sicherheitsausrüstung auswirken können, ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durch den Betreiber der Sicherheitsausrüstung unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für ortsveränderliche Sicherheitsausrüstungen.

(2) Ein Austausch einer oder mehrerer wesentlicher Komponenten im Rahmen einer Wartung oder Instandsetzung einer zugelassenen Sicherheitsausrüstung ist der zuständigen Luftsicherheitsbehörde durch den Betreiber der Sicherheitsausrüstung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die zuständige Luftsicherheitsbehörde prüft, ob durch die nachträgliche Änderung des Einsatzortes oder der Umgebungsbedingungen der zugelassenen Sicherheitsausrüstung nach Absatz 1 oder den Austausch wesentlicher Komponenten nach Absatz 2 die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen an die Sicherheitsausrüstung, die zum Zeitpunkt der Zulassung galten, weiterhin erfüllt werden. Werden diese nicht mehr erfüllt, ruht die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Sicherheitsausrüstung, deren Zulassung ruht, darf solange nicht mehr betrieben werden, bis die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 am vorgesehenen Einsatzort der Sicherheitsausrüstung nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Anordnung des Ruhens der Zulassung nicht betrieben, erlischt die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

(4) Liegen Anhaltspunkte für eine nachträgliche Änderung des Einsatzortes oder der Umgebungsbedingungen nach Absatz 1 oder für den Austausch wesentlicher Komponenten nach Absatz 2 vor, die der zuständigen Luftsicherheitsbehörde nicht angezeigt wurden, prüft die zuständige Luftsicherheitsbehörde, ob die zugelassene Sicherheitsausrüstung die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen an ihrem Einsatzort weiterhin erfüllt. Werden diese nicht mehr erfüllt, ruht die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde, mit der Folge, dass die Sicherheitsausrüstung nicht mehr betrieben werden darf, bis die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und 2 an ihrem Einsatzort nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Zulassung von Sprengstoffspürhunden, Hundeführern und Sprengstoffspürhunde-Teams

§ 12

Zuständige Behörde und Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Ein Sprengstoffspürhund bildet zusammen mit seinem Hundeführer ein Sprengstoffspürhunde-Team und kann in dieser Kombination zur Durchführung von Kontrollen nach Nummer 12.9.2. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 eingesetzt werden. Voraussetzung für die Verwendung als Sicherheitsausrüstung ist die Zulassung des Sprengstoffspürhunde-Teams.

(2) Zuständige Behörde für die Zulassung von Sprengstoffspürhunden, Hundeführern und Sprengstoffspürhunde-Teams ist die zuständige Zertifizierungsstelle. Im Einvernehmen mit der zuständigen Zertifizierungsstelle kann die Zulassung von Sprengstoffspürhunden, Hundeführern und Sprengstoffspürhunde-Teams auch durch eine Luftsicherheitsbehörde erfolgen. Die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams erfolgt nach den Vorgaben in Anlage 12-E und Anlage 12-F des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005 und der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm. Die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams umfasst zugleich die Zulassungen für den Sprengstoffspürhund und den Hundeführer.

(3) Voraussetzung für die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams ist die Schulung nach Nummer 12.9.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

(4) Eine Zertifizierung für Sprengstoffspürhunde, den Hundeführer und das Sprengstoffspürhunde-Team erfolgt nicht.

§ 13

Anforderungen

Die Anforderungen für die Verwendung von Sprengstoffspürhunden ergeben sich aus Anlage 12-D des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005 und der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm. Die Anforderungen für den Hundeführer ergeben sich aus Nummer 12.9.4.1. d) des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998. Die Anforderungen für Sprengstoffspürhunde-Teams ergeben sich aus Nummer 12.9.2.2. bis Nummer 12.9.2.4. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU)

2015/1998 in Verbindung mit Nummer 12.9. des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams ist vom Hundeführer bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beizufügen:

1. ein Nachweis über die Erstschulung gemäß Kapitel 12.9.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 in Verbindung mit Nummer 12.9.1. bis 12.9.3. des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005,
2. die Benennung der Sprengstoffe, auf die der Sprengstoffspürhund konditioniert wurde,
3. ein Nachweis über die Luftsicherheitsschulung des Hundeführers nach Nr. 11.2.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998,
4. ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung des Hundeführers nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes und
5. ein Identitätsnachweis, das Impfbuch und eine Angabe zum Alter des Sprengstoffspürhundes.

(2) Die zuständige Behörde prüft den Antrag nach Absatz 1 auf Vollständigkeit der Unterlagen und teilt dem Antragsteller den Termin und Ort der Zulassungsprüfung mit.

§ 15

Zulassungsbescheid

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Zulassungsprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Antragsteller einen Bescheid über die erfolgreiche Zulassung des Sprengstoffspürhunde-Teams. Die Zulassung ist längstens zwölf Monate gültig.

(2) Der Zulassungsbescheid enthält folgende Angaben:

1. die Zulassungsnummer,
2. den erreichten Standard nach Anlage 12-D des Durchführungsbeschlusses der Kommission C (2015) 8005,
3. den Namen der zuständigen Behörde, die den Bescheid erteilt hat,
4. den Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum,
5. den Namen des Hundeführers,
6. den Namen des Hundes,
7. den Wurftag, die Identifikationsnummer des Hundes und
8. die Dauer der Gültigkeit der Zulassung.

§ 16

Verlängerung des Zulassungsbescheides

(1) Vor Ablauf der Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams kann vom Hundeführer bei der zuständigen Behörde die Verlängerung des Zulassungsbescheides schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist zusätzlich zu den Unterlagen nach § 14 Absatz 1 ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Wiederholungsschulungen entsprechend Nummer 12.9.3.9. bis 12.9.3.11. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 oder ein Nachweis über ein wöchentliches Erkennungstraining entsprechend Nummer 12.9.3.12. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 beizufügen.

(2) Nach Prüfung der Antragsunterlagen entscheidet die zuständige Behörde über die Verlängerung des Zulassungsbescheides um längstens zwölf Monate. Die Verlängerung wird in dem Zulassungsbescheid vermerkt.

Abschnitt 5

Überwachung von Sicherheitsausrüstung

§ 17

Durchführung von Routinetests

(1) Die Überwachung von zugelassener Sicherheitsausrüstung durch Routinetests am Einsatzort erfolgt durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde nach den zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung geltenden Vorgaben der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm. Bei ortsveränderlicher Sicherheitsausrüstung können Routinetests unabhängig vom Einsatzort erfolgen.

(2) Der Betreiber der Sicherheitsausrüstung hat die zur Überwachung durchgeführten Routinetests und die Ergebnisse in der Geräteakte zu dokumentieren.

(3) Erfüllt die zugelassene Sicherheitsausrüstung nicht die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung geltenden Vorgaben für Routinetests der Anlage R zum Nationalen Sicherheitsprogramm, darf die Sicherheitsausrüstung nicht mehr betrieben werden, bis die Vorgaben nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

§ 18

Durchführung von Funktionstests

(1) Der Betreiber der Sicherheitsausrüstung hat die zugelassene Sicherheitsausrüstung durch Funktionstests an ihrem Einsatzort nach den Vorgaben im Zertifikat zu überwachen. Bei ortsveränderlicher Sicherheitsausrüstung kann die Überwachung unabhängig vom Einsatzort erfolgen.

(2) Der Betreiber der Sicherheitsausrüstung hat die zur Überwachung durchgeführten Funktionstests und die Ergebnisse in der Geräteakte zu dokumentieren.

(3) Erfüllt die zugelassene Sicherheitsausrüstung nicht die Vorgaben des Funktionstests im Zertifikat, darf die Sicherheitsausrüstung nicht mehr betrieben werden, bis die Vorgaben wieder erfüllt werden. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung.

A b s c h n i t t 6

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 19

Ausnahmen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur können jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen von den §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung für bestimmte Einzelfälle genehmigen, sofern dies für die Erprobung neuer Sicherheitsausrüstung oder zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs erforderlich ist.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Die am Tag vor dem....[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21] in Anlage R3 zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm aufgeführte Sicherheitsausrüstung gilt als zertifiziert und für den Einsatzort, an dem sie am Tag vor dem.... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21] betrieben wurde, als zugelassen. Für diese Sicherheitsausrüstung gelten § 6 Satz 1 und die §§ 7, 8, 10 und 11 entsprechend.

(2) Für die Sicherheitsausrüstung nach Absatz 1 sind durchzuführen

1. Routinetests nach § 17 spätestens am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats],
2. Funktionstests nach § 18 nach den Vorgaben der zuständigen Zertifizierungsstelle.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Regelungsziel und -inhalt

Das Luftsicherheitsgesetz schreibt die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung vor. Diese Rechtsverordnung regelt die dazu erforderlichen Einzelheiten.

Die Rechtsverordnung konkretisiert die Bestimmungen über die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung im Luftsicherheitsgesetz in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72) (EG-Luftsicherheitsverordnung) und ihrer Durchführungsbestimmungen, die seit 29. April 2010 anwendbar sind.

Die allgemeinen sowie die detaillierten Durchführungsbestimmungen legen die inhaltlichen Anforderungen an Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitsausrüstung fest. Zu nennen sind hier insbesondere:

- die Verordnung (EG) Nr. 272/2009 der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluftfahrt (ABl. L 91 vom 3.4.2009, S. 7),
- die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) und
- der Durchführungsbeschluss der Kommission C (2015) 8005 vom 16. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 (erlassen am 16. November 2015 und anschließend allen Mitgliedstaaten zugeleitet; nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

Mit § 10a Absatz 2 und 3 LuftSiG ist eine allgemeine Zertifizierungspflicht für Sicherheitsausrüstung, die bei der Durchführung von Sicherheitskontrollen im Rahmen der §§ 5, 8, 9 und 9a LuftSiG zum Einsatz kommt, sowie eine obligatorische einsatzort- und zweckgebundene Zulassung eingeführt worden. Die Zertifizierung erfolgt durch zentrale, vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu benennenden Stellen (§ 16 Absatz 3a Satz 1 und Absatz 3b LuftSiG).

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie den von Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 (BGBl. 1956 II S. 412) einschließlich seiner Anhänge, vereinbar.

Deutschland weicht mit dieser Verordnung vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der „EU-Stempel“-Kennzeichnung auf der Grundlage von Nummer 12.0.2.1. in Verbindung mit Nummer 12.0.5. der Durchführungsverordnung (EU) 2020/111 vom 27. Januar 2020, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 vom 5. November 2015, zur

Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (ABl. L 299 vom 14.11.2015, S. 1) und in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C (2015) 8005 vom 16. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit mit Informationen nach Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, ab.

II. Rechtsetzungsbefugnis

Die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnung ergibt sich aus § 17 Absatz 5 Luft-SiG.

III. Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand entstehen nicht.

2. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft, einschließlich solcher für mittelständische Unternehmen, und Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind mit dieser Verordnung insoweit verbunden, als sich für die Kompensation des Aufwandes für Zertifizierungen, Zulassungen und Routinetests neue und gegebenenfalls höhere Gebühren ergeben.

Die Vorgabe einer kostendeckenden Gebührenerhebung macht die Überarbeitung der Gebührentatbestände der Luftsicherheitsgebührenverordnung erforderlich, die die Luftsicherheitsbehörden diesbezüglich betreffen. Für neu geregelte individuell zurechenbare öffentliche Leistungen müssen erstmals Gebührentatbestände eingefügt werden. Dies betrifft die Gebühren für die Zertifizierung, Zulassung und Routinetests von Sicherheitsausrüstung. Der Personal- und Sachmehraufwand der Behörden soll damit gedeckt werden.

3. Erfüllungsaufwand

Die Auswirkungen wurden bereits im Entwurf bzw. der Nacherfassung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes (NKR-Nr. 3106) dargestellt. Durch die Änderung des LuftSiG im Jahr 2017 wurden die gesetzlichen Regelungen des § 10a LuftSiG in Bezug auf die Zertifizierung, Zulassung und Überwachung von Sicherheitstechnik verbindlich.

4. Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Rechtsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

5. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung

Die Rechtsverordnung unterstützt die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie durch die Verwendung leistungsfähiger Kontrolltechnik zur Erhöhung der Sicherheit der Allgemeinheit.

B. Besonderer Teil

I. Aufbau der Luftsicherheitsausrüstungsverordnung

Die Verordnung gliedert sich in sechs Abschnitte. Abschnitt 1 enthält allgemeine Bestimmungen, die für alle Verfahren nach der Verordnung Geltung entfalten.

In den Abschnitten 2 und 3 sind das Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren von Sicherheitsausrüstung geregelt. In Abschnitt 4 sind die Anforderungen, Zulassung und die Verlängerung der Zulassung von Sprengstoffspürhunden, Hundeführern und Sprengstoffspürhunde-Teams geregelt. In Abschnitt 5 ist die Überwachung von Sicherheitsausrüstung durch Routine- und Funktionstests geregelt. Abschnitt 6 enthält die Schlussbestimmungen mit einer Ausnahmenvorschrift, einer Übergangsregelung und der Regelung über das Inkrafttreten der Verordnung.

II. Die Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung und stellt klar, dass dieser ausschließlich die Verfahren nach § 10a des Luftsicherheitsgesetzes umfasst.

Zu § 2

Absatz 1 bestimmt, wer Betreiber der Sicherheitsausrüstung ist. Betreiber der Sicherheitsausrüstung ist jede öffentliche Stelle, natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts, die die maßgebliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebs der Sicherheitsausrüstung hat. In der Regel ist dies der Inhaber oder Eigentümer der Sicherheitsausrüstung. Betreiber der Sicherheitsausrüstung ist also, wer für ihren Betrieb verantwortlich ist, die erforderliche tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt hat und den Nutzen im Sinne des § 10a Absatz 1 Satz 1 LuftSiG aus ihr zieht. Er trägt für den ordnungsgemäßen Betrieb nach außen hin die Verantwortung.

Absatz 2 definiert den Begriff „Geräteakte“. Dies ist eine Dokumentation aller gerätespezifischen Nachweise über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Gerätes, die in Papierform oder elektronisch geführt werden kann. In der Geräteakte sind die Unterlagen zur Zertifizierung, Zulassung und Überwachung lückenlos nachzuweisen, zum Beispiel die Gerätebezeichnung, Typ und Hersteller, die Seriennummer, das Datum der Inbetriebnahme und das Baujahr.

In Absatz 3 wird der Begriff „wesentliche Komponente“ einer Sicherheitsausrüstung definiert. Sicherheitsausrüstung im Sinne von § 10a des Luftsicherheitsgesetzes ist komponentenbasiert. Wesentliche Komponenten sind die Bauteile, Software und Algorithmen, die die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsausrüstung maßgeblich bestimmen. Die Zertifizierungsstelle führt die wesentlichen Komponenten im Zertifikat auf. Fördertechnik für Handgepäck, Informations-, und Kommunikationstechnik sowie weitere Komponenten, die für den Betrieb einer Kontrollspur erforderlich sind, gehören zur sogenannten Peripherie einer Sicherheitsausrüstung und müssen nicht zertifiziert werden.

Eine „Betriebskonzeption“ nach Absatz 4 ist eine Beschreibung der Kriterien für den bestimmungsgemäßen Einsatz der Sicherheitsausrüstung, gewissermaßen deren Gesamtkonzeption. Um eine einheitliche, sichere, reibungslose und zügige Handhabung der Sicherheitsausrüstung in einem konkreten Umfeld zu gewährleisten, müssen die Sicherheitsausrüstungen nach einem bestimmten Betriebskonzept betrieben werden.

In Absatz 5 wird der Begriff „ortsveränderliche Sicherheitsausrüstung“ definiert. Danach ist eine ortsveränderliche Sicherheitsausrüstung eine solche, die während des Betriebs durch eine Person bewegt werden kann und für die Verwendung an unterschiedlichen Orten bestimmt ist.

Ein „Routinetest“ nach Absatz 6 bezeichnet einen regelmäßigen Prüfablauf der eingesetzten Sicherheitsausrüstung zur Qualitätssicherung. Überprüft wird, ob die Sicherheitsausrüstung die bei der Zertifizierungsprüfung nachgewiesenen technischen Vorgaben über die Nutzungsdauer grundsätzlich weiterhin einhält. Durch Routinetests soll das Risiko unentdeckter Fehlerquellen der eingesetzten Sicherheitsausrüstung minimiert werden.

Ein „Funktionstest“ nach Absatz 7 bezeichnet die Prüfung der eingesetzten Sicherheitsausrüstung gegen deren funktionale Anforderungen, also die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsausrüstung.

Das Nationale Luftsicherheitsprogramm nach Absatz 8 ist das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 erstellte nationale Sicherheitsprogramm für die Zivilluftfahrt, das die Zuständigkeiten für die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 genannten Grundstandards aufgreift und die von den Betreibern und Stellen verlangten Sicherheitsmaßnahmen beschreibt.

Zu § 3

Absatz 1 konkretisiert die in § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Luftsicherheitsgesetzes genannten, europarechtlich vorgegebenen, technischen Standards für Sicherheitsausrüstung. Diese müssen den technischen Vorgaben und Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 300/2008, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und dem Durchführungsbeschluss der Kommission C (2015/8005) in der jeweils aktuellen Fassung ergeben, entsprechen. Die europarechtlich vorgegebenen technischen Standards sind in der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm im Einzelnen ausgeführt.

Absatz 2 konkretisiert die in § 10a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Luftsicherheitsgesetzes genannten weitergehenden nationalen Anforderungen hinsichtlich Leistung, Zuverlässigkeit und operativer Einsatzfähigkeit von Sicherheitsausrüstung. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur können in begründeten Fällen Anforderungen für die Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung festlegen, die über die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 genannten, europarechtlich vorgegebenen technischen Vorgaben hinausgehen (vgl. Nummer 12.0.5.1 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/111 vom 27. Januar 2020, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998). Diese zusätzlichen Anforderungen, die strengere Maßnahmen im Sinne der EU-Verordnung abbilden, dienen dem besonderen Sicherheitsbedürfnis aufgrund nationaler Risikobewertungen und sind in der Anlage R zum nationalen Luftsicherheitsprogramm niedergelegt.

Absatz 3 legt fest, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur von der Veröffentlichung der in der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm enthaltenen technischen Vorgaben und Prüfverfahren zur Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung absehen können, wenn Sicherheitsinteressen einer Veröffentlichung entgegenstehen. Um den Antragsteller in die Lage zu versetzen, ein Zertifizierungsverfahren für Sicherheitsausrüstung zu beantragen, werden ihm diese nicht veröffentlichten technischen Vorgaben, wenn es sich dabei um Verschlusssachen handelt, bekannt gegeben, wenn er zum Zugang zu Verschlusssachen nach den besonderen Bestimmungen des Geheimschutzes berechtigt ist. Ein berechtigtes Interesse liegt regelmäßig in der angestrebten ernsthaften Antragstellung begründet. Antragsteller, die eine Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung mit Einsatzbereich in der sicheren Lieferkette gemäß § 9a des Luftsicherheitsgesetzes anstreben, weisen das berechtigte Interesse

im Regelfall gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach. Eine Besonderheit besteht bei einem beabsichtigten Einsatz der Sicherheitsausrüstung in der sicheren Lieferkette von Flughafenlieferungen. In diesem Fall ist das berechnigte Interesse gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nachzuweisen.

Die besonderen Bestimmungen des Geheimschutzes richten sich insbesondere nach dem Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlussachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) vom 20. April 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 Siebtes G zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 18.7.2017 und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018. Für die Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH wird insbesondere auf die Anlage V der VSA verwiesen. Die Personen, außerhalb staatlicher Stellen, die Kenntnis von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ erhalten müssen, sind entsprechend den oben genannten Regelungen nachweisbar zu verpflichten.

Zu § 4

Absatz 1 regelt Form und Inhalt des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats für Sicherheitsausrüstung im Sinne des § 10a des Luftsicherheitsgesetzes. Die Erteilung des Zertifikates erfolgt auf schriftlichen Antrag des Herstellers der Sicherheitsausrüstung. In dem Antrag sind der Name des Herstellers, die Gerätebezeichnung, die Kurzbeschreibung der Sicherheitsausrüstung und der verwendeten Technologie, die wesentlichen Komponenten, die Betriebskonzeption des Herstellers, eine EU-Konformitätserklärung und der anzuwendende Funktionstest anzugeben. Dem Antrag kann eine Kopie des Zertifikats für die Sicherheitsausrüstung einer Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates beigelegt werden, wenn der Antragsteller über ein solches Zertifikat verfügt und dieses der Zertifizierungsstelle zur Kenntnis geben möchte.

Bei einem bereits vorhandenen Zertifikat auf europäischer Ebene oder eines Mitgliedstaates oder Drittstaates wird die Zertifizierungsstelle, sofern es weitergehende nationale Anforderungen für dieses Bauart-Muster nicht erfordern, das Zertifikat grundsätzlich ohne eigenen Gerätetest erteilen. Soweit nationale, weitergehende Anforderungen an die Sicherheitsausrüstung eine zusätzliche technische Prüfung notwendig machen, stellt der Antragsteller ein baugleiches Gerät kostenfrei an dem von der Zertifizierungsstelle zu bestimmen Ort für Prüfungen zur Verfügung. In der Regel werden diese Prüfungen in den Zertifizierungsstellen durchgeführt.

Die EU-Konformitätserklärung ist eine besondere Form der Konformitätserklärung im gesetzlich geregelten Bereich zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen Europäischer Richtlinien oder Europäischer Verordnungen. Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller der Sicherheitsausrüstung oder sein Bevollmächtigter mit Sitz in der EU in alleiniger Verantwortung und rechtsverbindlich, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.

Unter Drittstaaten fallen zum Beispiel die USA und Israel, die über nationale Verfahren zur Zertifizierung von Sicherheitsausrüstung verfügen und deren Prüfverfahren von zuständigen Zertifizierungsstellen bekannt und als gleichwertig anerkannt sind.

Absatz 2 regelt die Antragsbearbeitung durch die Zertifizierungsstelle. Von der Reihenfolge der Antragsbearbeitung nach Eingang kann ausnahmsweise abgewichen und die Prüfung einer anderen Sicherheitsausrüstung vorgezogen werden, wenn dies für eine sachgerechte Ausstattung der Flugplätze mit Sicherheitsausrüstung erforderlich ist.

Zu § 5

Absatz 1 legt fest, dass die zuständige Zertifizierungsstelle nach erfolgreicher Prüfung der Sicherheitsausrüstung das beantragte Zertifikat erteilt. Mit Erteilung des Zertifikates wird dokumentiert, dass die Sicherheitsausrüstung die maßgeblichen Standards und weiterführenden Anforderungen gemäß § 3 erfüllt. Das Zertifikat gilt für alle baugleichen Geräte.

In Absatz 2 sind sämtliche Angaben aufgelistet, die das Zertifikat enthält. Durch diese Angaben kann das Zertifikat dem zertifizierten Gerät eindeutig zugeordnet werden.

Zu § 6

Die Vorschrift stellt klar, dass erteilte Zertifikate einschließlich aller Angaben darin innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Zertifikatserteilung auf der Internetseite der zuständigen Zertifizierungsstelle veröffentlicht werden. Wird ein veröffentlichtes Zertifikat ungültig, wird es von der Internetseite gelöscht. Ruhende Zertifikate werden auf der Internetseite entsprechend gekennzeichnet.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt, dass die nationalen Zertifizierungsstellen die von ihnen für Sicherheitsausrüstung ausgestellten Zertifikate gegenseitig anerkennen, sofern diesen dieselben Prüfungsverfahren nach Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm zu Grunde liegen. Das ist für solche Sicherheitsausrüstungen von Bedeutung, die in unterschiedlichen Sicherheitskontrollen eingesetzt werden (zum Beispiel in den Bereichen Luftfracht, Post- und Material von Luftfahrtunternehmen, Bordvorräte oder Flughafenlieferungen). Hinsichtlich der Anerkennung bereits vorhandener Zertifikate auf europäischer Ebene oder eines Mitgliedstaates oder Drittstaates wird auf die Begründung zu § 4 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 8

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber oder Hersteller der Sicherheitsausrüstung dazu, falls er beabsichtigt, eine wesentliche Komponente der Sicherheitsausrüstung nachträglich zu ändern, zunächst die Genehmigung hierfür von der zuständigen Zertifizierungsstelle einzuholen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an die zuständige Zertifizierungsstelle erforderlich.

Absatz 2 regelt, dass eine beabsichtigte nachträgliche Änderung einer wesentlichen Komponente einer Sicherheitsausrüstung erst nach der erteilten Genehmigung durch die zuständige Zertifizierungsstelle vorgenommen werden darf.

Absatz 3 regelt, dass die zuständige Zertifizierungsstelle aus gegebenem Anlass prüfen kann, ob die zertifizierte Sicherheitsausrüstung die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen wie zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung weiterhin erfüllt. Dies kann zum Beispiel geschehen, wenn die Zertifizierungsstelle davon erfährt, dass wesentliche Komponenten einer Sicherheitsausrüstung ohne Genehmigung geändert worden sind. Entsprechende Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle können sich zum Beispiel auch durch eine eingeschränkte Detektionsleistung der Sicherheitsausrüstung bei Zulassungstests oder durch Informationen anderer Behörden oder Zertifizierungsstellen ergeben. Eine eingeschränkte Detektionsleistung der Sicherheitsausrüstung bei Zulassungstests kann zum Beispiel durch wesentliche Komponenten verursacht werden, die ohne Kenntnis des Zertifikatsinhabers durch Qualitätsprobleme bei Zulieferern nicht mehr dem Konstruktionsstand bei der Zertifizierung entsprechen.

Werden die maßgeblichen Standards oder weitergehenden Anforderungen nicht mehr erfüllt, ruht das Zertifikat durch Anordnung der zuständigen Zertifizierungsstelle vorübergehend, bis die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach Prüfung durch die zuständige Zertifizierungsstelle wieder erfüllt werden. Die auf der Grundlage des

ruhenden Zertifikats zu einem früheren Zeitpunkt, als das Zertifikat noch nicht ruhte, zugelassene Sicherheitsausrüstung darf weiter betrieben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Ein Zertifikat kann längstens zwei Jahre ruhen. Nach Ablauf von zwei Jahren erlischt das ruhende Zertifikat durch Anordnung der zuständigen Zertifizierungsstelle für diejenige Sicherheitsausrüstung, die ab dem Zeitpunkt des Ruhens des Zertifikats hergestellt wurde. Für diese Sicherheitsausrüstung ist ein neues Zertifikat nach § 4 zu beantragen. Für Sicherheitsausrüstung, die vor dem Zeitpunkt des Ruhens des Zertifikats hergestellt wurde und die die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung galten, weiterhin erfüllt, bleibt das Zertifikat bestehen.

Zu § 9

Absatz 1 legt fest, dass die Zulassung schriftlich zu beantragen ist. Gemäß § 10a Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes darf die Sicherheitsausrüstung erst verwendet werden, wenn sie vor Ort oder bei ortsveränderlichen Anlagen unter Abbildung der Betriebsumgebung zugelassen ist. Hierdurch sollen fertigungsbedingte Qualitätsstreuungen und örtliche Störeinflüsse ausgeschlossen werden, die dazu führen könnten, dass die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen für Sicherheitsausrüstung nach § 3 nicht mehr erfüllt werden. Deshalb darf der Betreiber eine zertifizierte Sicherheitsausrüstung nur dann einsetzen, wenn sichergestellt ist, dass sie an dem vorgesehenen Einsatzort den Kontrollzweck erfüllt.

Nach Absatz 2 wird die Zulassung erteilt, wenn die Sicherheitsausrüstung vor Ort die nach § 3 geforderte Leistungsfähigkeit erbringt. Dabei kann das Tatbestandsmerkmal „Vor Ort“ auch mit „vor Ort“ herrschenden „vergleichbaren Betriebsbedingungen“ erfüllt werden. Einzelheiten legt die Zertifizierungsstelle fest. Bei der Zulassung besteht eine Mitwirkungspflicht des Betreibers der Sicherheitsausrüstung, der die zuzulassende Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 10

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde für jedes einzelne Gerät einen Zulassungsbescheid erteilt und ausstellt.

Absatz 2 legt fest, welche Angaben der Zulassungsbescheid zu enthalten hat.

Zu § 11

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass Änderungen der Betriebsbedingungen, die Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Sicherheitsausrüstung haben, der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unverzüglich angezeigt werden müssen. Das betrifft insbesondere eine Änderung des Einsatzorts, der Umgebungsbedingungen am Einsatzort oder den Betrieb weiterer Geräte in unmittelbarer Nähe zur zugelassenen Sicherheitsausrüstung. Die Anzeigepflicht nach Satz 1 gilt nicht für ortsveränderliche Sicherheitsausrüstungen.

Absatz 2 regelt, dass ein Austausch wesentlicher Komponenten einer zugelassenen Sicherheitsausrüstung zum Beispiel im Rahmen von Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten der zuständigen Luftsicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

Absatz 3 legt fest, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde zu prüfen hat, ob durch die nachträgliche Änderung des Einsatzortes oder der Umgebungsbedingungen der zugelassenen Sicherheitsausrüstung oder durch den nachträglichen Austausch wesentlicher Komponenten der zugelassenen Sicherheitsausrüstung zum Beispiel im Rahmen von Wartungsarbeiten die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3 weiterhin erfüllt werden. Werden diese nicht mehr erfüllt, ruht die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorübergehend, mit der Folge, dass die Sicherheitsausrüstung nicht mehr betrieben werden darf, bis die maßgeblichen Standards

und weitergehenden Anforderungen nach § 3 nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Der Prüfungsumfang wird durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde festgesetzt und kann auch die erneute Zulassung beinhalten. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Absatz 4 regelt, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde aus gegebenem Anlass prüfen kann, ob die zugelassene Sicherheitsausrüstung die in § 3 genannten maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen an ihrem vorgesehenen Einsatzort weiterhin erfüllt. Werden diese nicht mehr erfüllt, ruht die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde vorübergehend, mit der Folge, dass die Sicherheitsausrüstung nicht mehr betrieben werden darf, bis die maßgeblichen Standards und weitergehenden Anforderungen nach § 3 an ihrem vorgesehenen Einsatzort nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Zu § 12

Absatz 1 regelt die Verwendung von Sprengstoffspürhunden, Hundeführern und Sprengstoffspürhunde-Teams als Sicherheitsausrüstung nach § 10a Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes für Kontrollen im Bereich der Zivilluftfahrt. Dabei kann nur das Sprengstoffspürhunde-Team, bestehend aus dem Sprengstoffspürhund und seinem Hundeführer, als Einheit zum Einsatz kommen.

Absatz 2 regelt, dass die zuständige Behörde zur Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams die zuständige Zertifizierungsstelle ist. Die Zulassung kann auch durch eine andere Luftsicherheitsbehörde erfolgen, sofern die zuständige Zertifizierungsstelle damit einverstanden ist. Die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams umfasst zugleich die Zulassung für den Sprengstoffspürhund und den Hundeführer.

Absatz 3 verweist hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung eines Sprengstoffspürhunde-Teams auf die Schulung nach Kapitel 12.9.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998.

Absatz 4 enthält eine Bereichsausnahme, indem für Sprengstoffspürhunde, Hundeführer und das Sprengstoffspürhunde-Team keine Zertifizierung erfolgt, sondern diese lediglich zugelassen werden. Grund hierfür ist, dass Tiere als Sicherheitsausrüstung anders als die übrige technische Sicherheitsausrüstung, keine hergestellten technisch baugleichen Gegenstände sind. Für Sicherheitsausrüstung im technischen Sinn erfolgt die Zertifizierung für eine Baureihe anhand eines Geräts, dessen Leistung auf alle weiteren Geräte der gleichen Baureihe gespiegelt werden kann. Da eine Zertifizierung für Sprengstoffspürhunde, den Hundeführer und das Sprengstoffspürhunde-Team in dieser Form praktisch nicht durchführbar und auch EU-rechtlich nicht vorgesehen ist, erfolgt diese nicht.

Zu § 13

Die Vorschrift regelt die Leistungsanforderungen für Sprengstoffspürhunde, Hundeführern und den Einsatz von Sprengstoffspürhunde-Teams.

Zu § 14

Absatz 1 regelt das Zulassungsverfahren für Sprengstoffspürhunde-Teams. Die Zulassung ist vom Hundeführer bei der zuständigen Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen. Die zuständige Zertifizierungsstelle stellt hierfür einen Vordruck zur Verfügung. Dem Antrag sind die in der Vorschrift genannten Unterlagen beizufügen.

Absatz 2 regelt das Prüfverfahren der zuständigen Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle teilt dem Antragsteller Zeit und Ort der Zulassungsprüfung sowie den Ablauf und Zeitplan des Prüfungstages mit.

Zu § 15

Absatz 1 regelt die Erteilung des Zulassungsbescheides nach erfolgreich abgeschlossener Zulassungsprüfung und die Dauer der Gültigkeit der Zulassung.

Absatz 2 legt fest, welche Angaben der Zulassungsbescheid zu enthalten hat.

Zu § 16

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für eine Verlängerung des Zulassungsbescheides eines Sprengstoffspürhunde-Teams. Diese ist vom Hundeführer vor Ablauf der Gültigkeit des Zulassungsbescheides bei der zuständigen Zertifizierungsstelle schriftlich zu beantragen.

Absatz 2 regelt die Verlängerung des Zulassungsbescheides nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung der Antragsunterlagen.

Zu § 17

Absatz 1 regelt, dass die zuständige Luftsicherheitsbehörde die zugelassene Sicherheitsausrüstung regelmäßig durch Routinetests nach den Vorgaben der Anlage R zum Nationalen Luftsicherheitsprogramm überwacht. Bei den Routinetests handelt es sich um eine vereinfachte Zertifizierungsprüfung, um den Prüfaufwand zu begrenzen, gleichzeitig aber die technische Leistungsfähigkeit der einzelnen Luftsicherheitsausrüstung am Betriebsort hinreichend nachzuweisen.

Absatz 2 regelt, dass die Durchführung der Routinetests und deren Ergebnisse in der Geräteakte zu dokumentieren sind.

Absatz 3 regelt, dass die zugelassene Sicherheitsausrüstung solange nicht weiter betrieben werden darf, wenn die Leistungsfähigkeit nach den zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung geltenden Vorgaben für Routinetests der Anlage R zum nationalen Sicherheitsprogramm nicht gegeben oder beeinträchtigt ist, bis die Vorgaben nach Überprüfung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde wieder erfüllt werden. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung durch Anordnung der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Zu § 18

Absatz 1 verpflichtet den Betreiber der Sicherheitsausrüstung, regelmäßig Funktionstests nach den Vorgaben der Zertifizierungsstelle durchzuführen. Als Funktionstest bezeichnet man die regelmäßige Prüfung der funktionalen Anforderungen der einzelnen Luftsicherheitsausrüstung am Betriebsort. Ein Funktionstest ist im Umfang gegenüber dem Routinetest in der Regel deutlich reduziert und dient der rechtzeitigen Erkennung von Ausfällen zentraler Funktionen.

Absatz 2 regelt, dass die Durchführung der Funktionstests und deren Ergebnisse in der Geräteakte zu dokumentieren sind.

Absatz 3 regelt, dass die zugelassene Sicherheitsausrüstung nicht weiter betrieben werden darf, wenn die Leistungsfähigkeit nach den Vorgaben für den Funktionstest im Zertifikat nicht gegeben ist. Wird diese Sicherheitsausrüstung länger als ein Jahr nicht betrieben, erlischt die Zulassung.

Zu § 19

Die Vorschrift legt fest, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Ausnahmen von §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 und 12 dieser Verordnung genehmigen können, sofern dies für die Erprobung neuer Luftsicherheitsausrüstung oder zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs erforderlich ist.

Die Ausnahmegvorschrift ist notwendig, denn als Reaktion auf bekannt gewordene Vorgehensweisen bei Angriffen auf den Luftverkehr oder zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs können technische Anpassungen an zertifizierter Sicherheitsausrüstung oder eine Installation neuer Sicherheitsausrüstung zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit kurzfristig erforderlich werden. Diese Sicherheitsausrüstung kann gegebenenfalls nicht zeitgerecht von den Zertifizierungsstellen zertifiziert werden oder es sind Ausnahmen von den technischen Vorgaben der Anlage R erforderlich.

Zu § 20

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Betrieb an den Flughäfen nach Inkrafttreten der Verordnung geordnet fortgesetzt werden kann und nicht sämtliche derzeit eingesetzten Sicherheitsausrüstungen ihre Zertifizierung und Zulassung unmittelbar verlieren. Spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung sind Routinetests nach § 17 durchzuführen. In der Regel wird die derzeit betriebene Sicherheitsausrüstung die Vorgaben für Routinetests erfüllen und kann auch nach einem Jahr weiter betrieben werden. Die Übergangsregelung schafft den Vorlauf für gegebenenfalls erforderliche Ersatzbeschaffungen alter Sicherheitsausrüstung. Aus Sicherheitserwägungen ist die Aussonderung alter Technik erforderlich. Funktionstests nach § 18 werden auch nach Inkrafttreten der Verordnung in der Regel nach den Vorgaben des Herstellers der Sicherheitsausrüstung durchgeführt. Die zuständige Zertifizierungsstelle prüft, ob ein Funktionstest für die Sicherheitsausrüstung geeignet ist und lässt diesen auf Antrag zu.

Zu § 21

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.